

## 2. Dienstkleidung

<sup>1</sup>Die Polizeibeamtin und der Polizeibeamte in Uniform stehen dem Bürger als Vertreter des Freistaates Bayern gegenüber. <sup>2</sup>Mehr als in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens wird der erste Eindruck durch das Erscheinungsbild geprägt. <sup>3</sup>Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten und in gepflegter Kleidung Dienst zu verrichten. <sup>4</sup>Als Uniform sind nur die für die Bayerische Polizei zugelassenen Dienst- oder Sonderbekleidungsstücke zu tragen. <sup>5</sup>Einzelheiten zu Zulässigkeit und Trageweise von Dienstkleidungsstücken, Bewaffnung und Ausrüstung werden durch IMS (Anzugsbestimmungen) geregelt.